

TOP 88:

Erste Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung

Drucksache: 269/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (sogenannte Seveso-III-Richtlinie), die am 13. August 2012 in Kraft getreten ist.

Durch die Seveso-III-Richtlinie wird unter anderem Anhang I der Richtlinie 96/82/EG (sogenannte Seveso-II-Richtlinie), der deren Anwendungsbereich durch die Liste gefährlicher Stoffe bestimmt, an neue Vorschriften des europäischen Rechts angepasst. Weiterhin werden die Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit erweitert und wird die Möglichkeit des Gerichtszugangs verbessert.

Während der überwiegende Teil der Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen ist, ist Artikel 30 (Änderung der Seveso-II-Richtlinie) bereits bis zum 14. Februar 2014 umzusetzen. Durch Artikel 30 werden Schweröle in die in Anhang I Teil 1 der Seveso-III-Richtlinie aufgeführte Stoffgruppe der Erdölerzeugnisse eingefügt. Schweröle werden dadurch günstiger gestellt als unter geltendem Recht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss**, der Ausschuss für **Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

